



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Herrn
Sven Schulz MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Dr. Andreas Scheuer, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2300
FAX +49 (0)30 18-300-2319

psts-s@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: Verordnungen für Bundeswasserstraßen;
- Lärmbelästigung durch Binnenschiffe**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.09.2010
Aktenzeichen: WS 25/6262.3/4
Datum: Berlin, **18. OKT. 2010**
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege,

Herr Bundesminister Dr. Ramsauer MdB dankt für Ihr Schreiben vom 21.09.2010. Er hat mich gebeten, Ihnen stellvertretend für Herrn Kollegen Enak Ferlemann zu antworten.

Die zulässigen Geräuschemissionen von Binnenschiffen ergeben sich aus Anhang II § 8.10 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung. Danach darf das Fahrgeräusch eines Schiffes in einem seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand den Wert von 75 dB(A) nicht überschreiten. Bei stillliegenden Schiffen, ausgenommen beim Umschlag, verringert sich dieser Wert auf 65 dB(A).

Die Werte wurden seinerzeit durch die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ermittelt und für den Rhein eingeführt. Im Interesse der Gleichbehandlung wurden sie auf alle Binnenschiffahrtsstraßen übertragen.

Die von Ihnen geschilderten Probleme im Bereich des Spandauer Havelufers sind der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion (WSD) Ost nicht unbekannt. Auf Grund eingegangener Beschwerden hat die WSD in der Vergangenheit Messungen der Geräuschemissionen durchgeführt und dabei festgestellt, dass die obigen Werte in der Regel nicht überschritten werden.





Seite 2 von 2

Gleichwohl verkenne ich nicht, dass der Betrieb bordeigener Stromaggregate für die Anwohner in hohem Maße belästigend sein kann. Sofern jedoch die zulässigen Grenzwerte in Dezibel eingehalten werden, besteht keine Möglichkeit, den Betrieb der Aggregate zu untersagen. Insbesondere ist ein Anschlusszwang an vorhandene Stromtankstellen rechtlich nicht durchsetzbar.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Scheuer